



Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e.V.
Reinhardtstraße 13, 10117 Berlin
Telefon: 030 284 44 7 - 822, Telefax: 030 284 44 7 - 828
Mail: cbp@caritas.de, www.cbp.caritas.de

WENIGER BÜROKRATIE FÜR MEHR TEILHABE!

Der Bundesfachverband Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e.V. (CBP) setzt sich für die volle und wirksame Teilhabe von Menschen mit Behinderung und psychischer Erkrankung ein. In Anbetracht der geltenden Rechtslage sieht der CBP die Erforderlichkeit der Entbürokratisierung in der Verwaltung bei der Bewilligung und Erbringung von Leistungen der Eingliederungshilfe und zur Schaffung der Flexibilität bei der Versorgung von Menschen mit Behinderung.

Eine Reduzierung bürokratischer Aufwendungen schafft mehr Ressourcen für Teilhabe.

Folgende Anpassungen empfiehlt der CBP:

1. Digitale und barrierefreie Antragsstellung – ein Antrag für alles

Ein Antrag für alle Sozialleistungen wäre eine erhebliche Entlastung für alle. Im Bereich der Rehabilitation wurden im Jahr 2023 ca. 3,2 Mio. Anträge an 1.267 Reha-Träger gestellt¹. Verfahrensrechtlich kann ein Antrag auf alle Leistungen der Reha erfolgen. Ein Reha-Antrag für alle Sozialleistungen, zunächst beginnend mit dem einheitlichen Reha-Antrag auf alle Reha-Leistungen kann ein Prototyp für alle anderen Sozialverwaltungen sein.

Die Zusammenarbeit der Rehabilitationsträger bei Leistungen „wie aus einer Hand“ durch das Teilhabepflichtverfahren (§ 19 SGB IX) und gilt für alle in § 6 SGB IX genannten Rehabilitationsträger zwingend nach § 7 Abs. 2 S. 2 SGB IX als vorgeschrieben. Ein Antrag kann diese Zusammenarbeit verstärken, wie ein Reha-Antrag der BAR zum Beispiel. Alle staatlichen Reha- und Sozialleistungsträger sollten in diesen Reformprozess integriert werden. Wichtig ist dabei, nicht nur bestehende Prozesse der einzelnen Leistungsträger digital abzubilden, sondern insbesondere Verwaltungsprozesse komplett digital und trägerübergreifend zu gestalten. Dazu gehören: die Zuständigkeiten abgleichen und Schnittstellen zwischen den Leistungsträgern schaffen, die es ermöglichen, dass mehrere Leistungsträger gleichzeitig – trägerübergreifend - an einem Antrag arbeiten können und so zu einer erheblichen Beschleunigung der Verwaltungsverfahren beitragen.

2. Digitale Bewilligung von Leistungen – Genehmigungsfiktion

Die gesamte durchschnittliche Bearbeitungsdauer ist sehr lang:

- Jugendämter: Bearbeitungsdauer 123,1 Tag
- Träger der Eingliederungshilfe: Bearbeitungsdauer 94,3 Tage
- Träger der Sozialen Entschädigung: Bearbeitungsdauer 52,2 Tag²

Die Genehmigungsfiktion von 3 Monaten nach Antragstellung kann die Bewilligung beschleunigen. Die Bewilligungsquote in der Eingliederungshilfe beträgt über 90 %, so dass kaum die Gefahr der unberechtigten Inanspruchnahme besteht.

¹ www.bar-frankfurt.de; BAR e.V.: Teilhabeverfahrensberichte Teilhabeverfahrensbericht 2024

² www.bar-frankfurt.de; BAR e.V.: Teilhabeverfahrensberichte Teilhabeverfahrensbericht 2023

3. Standardisierung - Vereinfachte Bedarfsfeststellung nach Antragstellung

Der Bedarf von Menschen mit Behinderung an Eingliederungshilfe wird gemäß § 118 SGB IX ermittelt. Von den Trägern der Eingliederungshilfe werden länderspezifische und unterschiedliche ICF-orientierte Bedarfsermittlungsinstrumente eingesetzt, die alle Lebensbereiche erfassen und zu Formularen im Umfang von 40-50 Seiten führen. Hier ist eine Bereinigung und Vereinfachung dringend geboten.

Durch die vereinfachte Bedarfsfeststellung kann dem Antragsbegehren entsprechend entsprochen werden und die Antragstellenden können auf weitere Ermittlung des Bedarfs verzichten (z. B. digital wird nur die Leistung „der Besuch einer Tagesförderstätte“ beantragt und – wenn so gewünscht – wird nur diese bewilligt). Die weitere Ermittlung des Bedarfs erfolgt nur auf Wunsch des Leistungsberechtigten.

4. Überprüfung der Bedarfe nur bei Anzeige des Leistungsberechtigten

Gegenwärtig werden die individuellen Bedarfe in der Eingliederungshilfe alle 2 Jahre, in der Kinder- und Jugendhilfe alle 6 Monate überprüft. Für die Lebenssituationen, die längerfristig keine wesentliche Änderung des Bedarfs erwarten lassen, wird eine Überprüfung erst nach 5 Jahren vorgeschlagen. Bei Veränderung des Bedarfs kann durch die Anzeige des Leistungsberechtigten oder des Leistungserbringers eine erneute Bedarfsermittlung stattfinden.

5. Keine Befristung von Bescheiden

Bescheide zur Bewilligung von Leistungen der Eingliederungshilfe werden entgegen höchstgerichtlicher Rechtsprechung (vgl. BSG 28.1.2021 AZ B 8 SO 9/19 R) und trotz gleichbleibender Bedarfe häufig auf ein Jahr befristet. Die Befristung ist rechtswidrig und führt erneut zu neuen Bedarfsermittlungsverfahren.

6. Vermeidung von Doppelprüfungen und Abbau von doppelten Meldepflichten

In vielen Einrichtungen der Eingliederungshilfe, insbesondere in besonderen Wohnformen, prüfen verschiedene Behörden vergleichbare Prüfgegenstände (siehe auch Punkt 7.). Alle Doppelprüfungen sollten vermieden und Prüfergebnisse von den staatlichen Stellen gegenseitig anerkannt werden. Es bestehen auch gesetzlich geregelte Meldepflichten zu vergleichbaren Meldeanlässen an verschiedene Behörden (Leistungsträger, Heimaufsichten); doppelte Meldepflichten sollten abgebaut werden.

7. Digitalisierung von Prüfungen und Dokumentation

Gegenwärtig werden unterschiedliche Prüfungen von vielen Behörden durchgeführt (Heimaufsicht, Träger der Eingliederungshilfe, Gesundheitsamt, Landesjugendamt, Brandschutz etc.). Für alle Prüfungen sind vergleichbare digitale Formulare einzufügen. Die Inhalte und Kriterien der Prüfungen sollten miteinander abgestimmt sein/oder werden. Der Nachweis der Erfüllung eines Kriteriums bei einer Behörde wird von der anderen anerkannt. Grundsätzlich werden alle Prüfungen digital durchgeführt. Sämtliche Dokumentation wird digitalisiert und gegenseitig anerkannt.

8. Pauschale Anpassung von Vergütungen an die Inflationsquote und tarifliche Erhöhung

Die Vergütungen für Leistungserbringer werden entsprechend der geltenden Inflationsquote und der tariflichen Erhöhung angepasst. Das Vereinbarungsprinzip nach SGB IX bleibt unberührt.

9. Prüfung der strukturellen Zusammenführung der Reha-Träger

1.267 Leistungsträger sind für die Rehabilitation zuständig:

- Bundesagentur für Arbeit (BA) (1 Träger)
- 97 Träger der gesetzlichen Krankenkassen (GKV),
- 34 Träger der gesetzlichen Unfallversicherung (UV),
- 27 Träger der gesetzlichen Rentenversicherung (RV),
- 256 Träger der sozialen Entschädigung (SER)³
- 551 Träger der öffentlichen Jugendhilfe (JH) und
- 309 Träger der Eingliederungshilfe (EGH)

Die strukturelle Zusammenführung der Leistungsträger (mindestens innerhalb einer Sozialverwaltung z.B. Krankenversicherung oder Rentenversicherung) wäre eine Entlastung in der Sozialverwaltung.

10. Inklusive Leistungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderung

Die Leistungen für Kinder und Jugendliche und für ihre Familien können von Jugendämtern als „inklusive Leistungen“ bewilligt und/ oder koordiniert werden. Die Rechtsgrundlage für die Verbindung von Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe (Hilfen zur Erziehung) mit anderen Leistungen (auch der Eingliederungshilfe) ist §§ 27 Abs. 2, 36 Abs. 3 VIII in Verbindung mit §§ 14 ff SGB IX. § 27 Abs. 2 SGB VIII regelt, dass unterschiedliche Hilfearten miteinander kombiniert werden können. Durch trägerübergreifende Koordination der Jugendämter ist das gesetzlich verankert. Die Leistungen können ebenfalls von Trägern der Eingliederungshilfe trägerübergreifend mit Jugendämtern bewilligt werden.

11. Keine zusätzlichen Belastungen durch Übernahme von neuen EU-Regelungen sowie Ausnahmeregelungen für Einrichtungen und Dienste für Menschen mit Behinderung – keine Sonderbeauftragten mehr!

Neue Nachweis- und Prüfpflichten, wie sie z. B. durch das Gebäudeenergiegesetz und das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz eingeführt wurden, stellen für Einrichtungen und Dienste für Menschen mit Behinderung eine erhebliche personelle und finanzielle Belastung dar. Der CBP fordert: eine systematische Prüfung von Ausnahmen, keine Erforderlichkeit der Bestellung von Sonderbeauftragten für jedes einzelne Gesetz sowie die Refinanzierung der Mehrkosten. In Anlagen werden Beispiele für den Umfang der sog. Beauftragten aufgelistet: bei 25 Beauftragten, die gesetzlich erforderlich sind, ist der Personalaufwand für diese Aufgaben immens (ca. 30 VK).

³ Bis zum 31.12.2023 Träger der Kriegsopferversorgung (KOV) und -fürsorge (KOF); im Rahmen des Rechts der sozialen Entschädigung (SER) wurde zum 01.01.2024 die Bezeichnung in „Träger der Sozialen Entschädigung“ eingeführt; Am 1. Januar 2024 ist das Gesetz zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts (SGB XIV) in Kraft getreten.

Anlage | Entbürokratisierung – Personalaufwand durch rechtliche Vorgaben

Anteil einer Komplexeinrichtung an bürokratischen Aufwendungen im Rahmen der Erbringung von Leistungen der Teilhabe für 5.200 Menschen mit Behinderungen, davon leben 2.000 in besonderen Wohnformen, die betreut werden von insgesamt 5.200 Mitarbeitenden.

Thema	Stellen in VZÄ
• Brandschutzbeauftragter	3,0
• Qualitätsbeauftragter	6,0
• Verantwortliche Pflegefachkraft auch für die Medi-Doku	6,0
• Datenschutzbeauftragter	1,5
• Energiebeauftragter	
• Beauftragter nach dem Hinweisgeberschutzgesetz	
• Fachkraft für Arbeitssicherheit	5,0
• Beauftragter für Medizinprodukte-Sicherheit	2,0
• Brandschutzhelfer	
• Betriebsarzt	3,0
• Ersthelfer	
• Leiterbeauftragter (Sachkundige für Leitern und Tritte)	
• Sicherheitsbeauftragte	
• Baustellenkoordinator / Sicherheits-/Gefahrenkoordinator	3,0
• Hygienebeauftragter	
• Hygienefachkraft	1,0
• Inklusionsbeauftragter	
• Aufzugswärter	
• Gefahrstoffbeauftragter	1,0
• Gewaltschutzfachkraft	1,0
• Präventionsfachkraft sexualisierte Gewalt	1,0
• Elektrofachkraft (Prüfung elektr. Anlagen)	2,0
• IT-Sicherheitsbeauftragter	1,0
• Beauftragte für das Betriebliche Eingliederungsmanagement	1,0
• Ausbildungsbeauftragter	1,0

Anteil einer Leitungskraft (1 VK) an bürokratischen Aufwendungen bei einer Einrichtung für 127 Menschen mit Behinderungen, davon 98 in besonderen Wohnformen, betreut von insgesamt 67 Mitarbeitenden (35 VK)

1. Personalmanagement | Zeitanteil 30 %

Dienstpläne und Arbeitszeiten: Erstellung/ Überprüfung von Schicht- und Urlaubsplänen, Sicherstellung der Dienstbesetzung nach Fachkraftquoten (z. B. 50 % Fachkräfte), Arbeitszeiten, Überstunden, Krankmeldungen und Abwesenheiten korrekt dokumentieren und übermitteln (Personalabteilung)

Einarbeitung und Entwicklung: Strukturierte Einarbeitung neuer Mitarbeitender (Einarbeitungsplan), regelmäßige Mitarbeitergespräche, Zielvereinbarungen und ggf. disziplinarische Maßnahmen.

Erforderliche Fort- und Weiterbildungen der Mitarbeitenden planen, Teilnahme überwachen und Nachweise führen, z. B. Delegationsschulungen im pflegerischen Bereich (Erste-Hilfe-Kurse, Deeskalationstrainings, Medikamentenschulung)

2. Qualitätsmanagement 20 %

Qualitätsstandards umsetzen: Sicherstellung der Standards aus dem Qualitätsmanagementhandbuch (QMH), die eingehalten werden sollen/oder müssen (z. B. Hygiene, Medikamentenmanagement, Datenschutz).

Kontrolle der Pflege-, Förder- und Betreuungsdokumentationen auf Vollständigkeit und Richtigkeit.

Audits und Prüfungen: Bei internen sowie externen Prüfungen (z. B. durch Heimaufsicht oder MD) – Vorbereitung der Unterlagen, Begleitung der Prüfer sowie die Erstellung von Maßnahmeplänen bei festgestellten Mängeln.

Konzepte und Richtlinien: Entwicklung und Aktualisierung von Konzepten: z. B. Gewaltschutzkonzept, Hygieneplan, Brandschutzordnung, Teilhabekonzept

3. Kommunikation mit Behörden und Kostenträgern 30 %

Schriftverkehr und Anträge: Schriftliche Kommunikation mit Behörden: z. B. Anträge auf Mehrleistungen, Stellungnahmen zu Krisensituationen oder Rückmeldungen zu Gutachten

Verhandlungen mit dem Leistungsträger: Verhandlungen von Entgelten, Leistungsvereinbarungen oder Belegungsfragen. Berichte werden in immer kürzeren Perioden angefordert.

Meldungen nach Gesetz: Unverzügliche Meldung an die zuständige Behörde, z. B. bei Kindeswohlgefährdung (§ 47 SGB VIII) oder anderen besonderen Vorkommnissen (z. B. Suizidversuch, Gewaltvorfall, Flucht)

4. Finanzen und Organisation 10 %

Budgetverantwortung: Einhaltung des Budgets: z. B. bei Lebensmitteln, Pflegematerialien, Personalstunden; Führung von Haushaltslisten und Begründung von Abrechnungen; Mieten, Sach- und Nebenkosten berechnen/ anpassen (BTHG)

Klientengelder: Bei Menschen mit gesetzlichen Betreuern kann die Einrichtung Klientengelder verwalten, z. B. Taschengeld, Kleidungsgeld, Sparbücher, inkl. Dokumentation.

5. Rechts- und Aufsichtspflichten 10 %

Gesetzliche Vorgaben: relevante Gesetze und Vorschriften kennen und umsetzen, z. B.: SGB IX (Eingliederungshilfe), NuWG, Infektionsschutzgesetz, Datenschutzgesetze (DSGVO)

Verantwortung für Sicherheit: Brandschutzübungen, Sicherheitsbegehungen und Arbeitsschutzmaßnahmen. Bei Verstößen persönlich haftbar (Organisationsverschulden).